

Alle Juristen sind gleich, Rechtsanwälte sind gleicher

Der EuGH hat klargestellt, dass der Schutz der Vertraulichkeit der Korrespondenz im Kartellrecht nur für externe Rechtsanwälte gilt. In Österreich ist nicht einmal für sie das „Legal Privilege“ gewährleistet.

Raoul Hoffer

Vor wenigen Tagen hat der Europäische Gerichtshof (C-550/07 P vom 14. 9. 2010) die heftig umstrittene Frage entschieden, ob das sogenannte „Legal Privilege“ nur für externe Rechtsanwälte gilt oder auch für angestellte Juristen eines Unternehmens, etwa den Leiter der Rechtsabteilung.

Das Rechtsinstitut des Legal Privilege kommt aus dem anglo-amerikanischen Rechtsraum und schützt die Korrespondenz eines Rechtsanwaltes mit seinem Mandanten vor dem Zugriff der untersuchenden Behörde. Damit sollen die Verteidigungsrechte des betreffenden Unternehmens gewahrt werden, zumal in einer solchen Korrespondenz meist Details des vermeintlichen Verstoßes zu finden wären. Der EuGH hatte bereits in den 80er-Jahren festgehalten, dass es sich bei dem Legal Privilege auch um ein generelles Prinzip des Europarechts handelt, das daher bei der Vollziehung des EU-Kartellrechtes von der EU-Kommission zu beachten ist.

Nun stellte sich aber die Frage, ob dieses Prinzip auch für unternehmensinterne Juristen zutrifft.



Diese Frage ist von eminenter Bedeutung für größere Unternehmen, zumal die Aufgabenverteilung zwischen der unternehmens-eigenen Rechtsabteilung und den externen Rechtsanwälten davon maßgeblich mitbestimmt ist. Hinzu kommt, dass die Abgrenzung zwischen den Rechtsabteilungen von Unternehmen und externen Rechtsanwälten in der Praxis oftmals fließend ist (nicht selten wechselt ein Anwalt oder Rechtsanwaltsanwärter in die Rechtsabteilung eines Unternehmens und umgekehrt). Es kann daher durchaus sein, dass unternehmensinterne Juristen inhaltlich dieselbe Arbeit für die Verteidigung in einem Kartellrechtsfall erledigen wie ein externer RA.

Zudem gibt es unternehmens-

interne Korrespondenz, z. B. von der Rechtsabteilung an den Vorstand, betreffend die Ergebnisse der Arbeit externer Rechtsanwälte. Wenn das Legal Privilege diese Korrespondenz grundsätzlich nicht erfasst, muss der interne Jurist darauf achten, immer nur das schriftlich weiterzuleiten, was er vom externen erhalten hat.

Der Gerichtshof folgte nun aber dem Antrag seiner Generalanwältin und entschied, dass das Legal Privilege ausschließlich der Korrespondenz mit dem unabhängigen Rechtsanwalt zukommt – und auch nur, sofern sie in Zusammenhang mit der Verteidigung in dem Fall steht. Das zentrale Argument des Gerichtshofs ist dabei die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, der von ihm als Mitgestal-

ter der Rechtspflege gesehen wird. Dem gegenüber stehe die Situation eines Angestellten, selbst wenn dieser die Rechtsanwalts-Ausbildung haben sollte. Hier bestehe aufgrund der Abhängigkeit vom betreffenden Unternehmen eine stärkere Beeinflussung durch den Arbeitgeber, sodass der angestellte Jurist bei seiner Tätigkeit die Geschäftsstrategie des Unternehmens nicht ganz außer Acht lassen werde. Dass diese Art der Abhängigkeit bei der Erstellung von Unterlagen für die Verteidigung in einem Kartellrechtsfall einen Unterschied machen soll, kann man durchaus kritisch betrachten. Dennoch ist von dieser Rechtslage nunmehr auszugehen.

Welche Auswirkungen die getroffene Unterscheidung tatsäch-

lich für die österreichische Praxis hat, hängt noch von einem weiteren Aspekt ab. Das Legal Privilege ist nämlich in der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich nicht anerkannt. Man sollte nun annehmen, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH aber zumindest in den Fällen, in denen EU-Kartellrecht in Österreich angewendet wird, das Legal Privilege dann wohl dennoch gelten müsste. Zumal die EU-Kartellrechtsnormen in Österreich unmittelbar anwendbar sind und (bis auf wenige Ausnahmen) gegenüber dem nationalen Kartellrecht Vorrang genießen, würde das dann die meisten kartellrechtlichen Verfahren betreffen.

Auf Verfahrensregel reduziert

Dem gegenüber wird allerdings vorseiten der österreichischen Behörden vertreten, dass das Legal Privilege bei Verfahren, die von der Bundeswettbewerbsbehörde und nicht der EU-Kommission geführt werden, nicht anwendbar ist, selbst wenn dabei EU-Kartellrecht angewendet wird. Somit würde das Legal Privilege auf eine reine Verfahrensregel reduziert und, zumal die meisten Verfahren mit stärkerem Österreichbezug von den österreichischen Wettbewerbsbehörden geführt werden, seiner Anwendung hierzulande fast gänzlich beraubt.

Diese Rechtsansicht ist daher wohl kaum zu halten. Tatsächlich kann die Anwendung eines vom Gerichtshof so wesentlich betrachteten Verteidigungsrechts nicht davon abhängen, ob (mehr oder weniger zufällig) die Europäische Kommission oder eine österreichische Wettbewerbsbehörde den Fall aufgreift. Bevor es hier jedoch eine klärende Entscheidung der österreichischen oder, abermals, der EU-Gerichte gibt, werden sich auch die vom Gerichtshof „bevorzugten“ Rechtsanwälte in Österreich genau überlegen müssen, was sie ihren Mandanten schriftlich geben.